



# Rechtlicher Rahmen für das Abfallende

4. IKS-Fachpanel "Ende der Abfalleigenschaft"

Dresden, 2. Juni 2025

Dr. Peter Kersandt





#### Inhalt

- 1. Folgen der Abfalleigenschaft
- 2. Selbsteinstufung, Beweislast
- 3. Voraussetzungen für das Abfallende
- 4. Abgrenzung zum Nebenprodukt
- 5. Fallbeispiel Bodenaushub
- 6. Abfallende-Verordnungen
- 7. Feststellungsbescheide
- 8. Fazit





### Folgen der Abfalleigenschaft

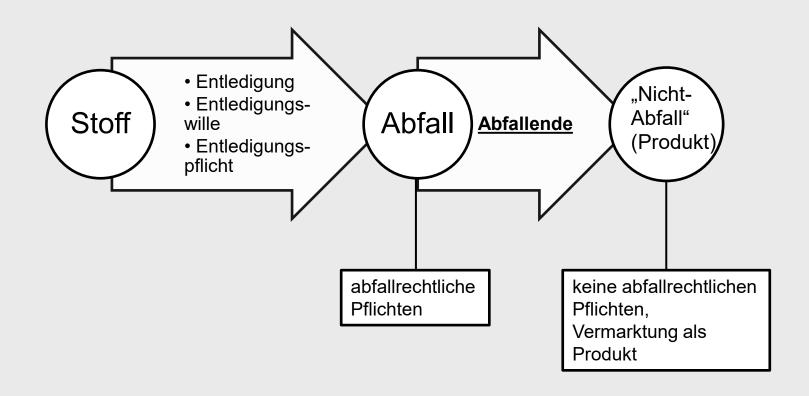
#### Folgen einer Einstufung als Abfall sind:

- Der Stoff unterfällt der abfallrechtlichen Überwachung nach §§ 47 ff.
   KrWG (u.a. Nachweisführung, Anzeigepflichten).
- Die Abfallverbringung unterliegt besonderen Regelungen (VVA, AbfVerbrG).
- Abfalllager und -behandlungsanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- **Verwendung** und **Vermarktung** von Nicht-Abfall/Produkten ist einfacher als von Abfall.





# Ende der Abfalleigenschaft







### Selbsteinstufung, Beweislast

#### Wer muss den Eintritt des Abfallendes beweisen?

- Grundsatz: Selbsteinstufung des Abfallbesitzers
- Die Beweislast trifft
  - den <u>Abfallbesitzer</u>, wenn er einen (feststellenden) Bescheid
     ("Produktanerkennungsbescheid", "Negativattest") beantragt
  - die <u>Behörde</u>, wenn sie gegen den Abfallbesitzer vorgeht, z.B. in Form einer Anordnung
- Empfehlung: frühzeitige Abstimmung mit der Behörde nach interner Klärung des Abfallendes/Produktstatus (ggfs. durch Fach-/ Rechtsgutachten)





### Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft

Das Ende der Abfalleigenschaft tritt nach § 5 Abs. 1 KrWG ein, wenn:

- ✓ der Stoff ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass
- ✓ er **üblicherweise für bestimmte Zwecke** verwendet wird,
- ✓ ein Markt f
  ür ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- ✓ er alle geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sowie
- ✓ seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.





# Durchlaufen eines Recycling- oder Verwertungsverfahrens

Das Verwertungsverfahren ...

... **umfasst** Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung

... muss **nicht abgeschlossen** sein, es genügt z.B. Sieben, Sortierung, Reinigung, Reparatur, ggfs. sogar die bloße Prüfung (Sichtung)

... hat die Substitution anderer Materialien zum Ziel

**aber:** Möglichkeit der Nutzung irgendeiner Beschaffenheit des Stoffes/ Erzielung irgendeines Erfolges, der über die bloße Beseitigung hinausgeht, genügt (VGH München, Beschl. v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505)





# Verwendung üblicherweise für bestimmte Zwecke, Bestehen eines Marktes

- soll ungewisser Nutzung mit letztendlicher Entledigung vorbeugen
- bestimmt sich nach objektiven Kriterien
- Neuartige Verwendungsfelder sind möglich, aber ggfs. umfangreichere technische Nachweise erforderlich.
- Die "Nachfrage" kann bereits von einer einzelnen Person/einem einzelnen Unternehmen geäußert werden.
- Das Bestehen eines Marktes setzt Preisbildung (positiver Marktpreis),
   nicht Wirtschaftlichkeit voraus.





# Erfüllen der einschlägigen technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften

- Das Produkt muss alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen.
- → Der Stoff muss dem einschlägigen "Produktrecht" genügen, also die Anforderungen an die Materialen erfüllen, die er ersetzen soll.
  - Vergleichbarkeit der Sekundärstoffe/-produkte mit entsprechenden
     Primärstoffen/-produkten





# Erfüllen der einschlägigen technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften

- technische Anforderungen = alle aus technischer Sicht formulierten Bedingungen, Fähigkeiten oder Eigenschaften für ordnungsgemäße Funktion im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung
- anwendbare Normen = technische Spezifikationen anerkannter
   Normungsgremien (z.B. ISO, IEC, CEN, DIN, DKE)
- z.B. technische Lieferbedingungen, Vertragsbedingungen, Richtlinien, Leitfäden
- Existieren einschlägige technische Anforderungen, Normen oder öffentlich-rechtliche Anforderungen nicht, steht dies dem Abfallende <u>nicht</u> entgegen (VGH München, Beschl. vom 17.2.2020 – 12 CS 19.2505).





## Keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt

- Maßgeblich sind die Auswirkungen des Endprodukts in der konkreten Verwendung.
- Die Behörde darf nur aufgrund einer tragfähigen Prognose bei konkreter
   Gefahr von schädlichen Auswirkungen ausgehen.
- → keine Risikovorsorge ins Blaue oder unterhalb definierter Gefahrenschwelle
- aber: Nachweis konkreter Gefahren dann nicht erforderlich, wenn aufgrund leicht aufklärbarer Umstände (z.B. äußere Zusammensetzung des Abfalls) evident ist, dass es an einer hinreichenden Vorsortierung und Aufbereitung fehlt (OVG Koblenz, Urteil vom 3.9.1991 – 7 A 10042/91).





## Keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt

- → Empfehlung: ausreichende Dokumentation der Unschädlichkeit durch Analytik/Gutachten
- Bei der Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen ist soweit vorhanden – auf gesetzliche (BlmSchG, WHG, Düngemittel-/Düngerecht...) und auf untergesetzliche Reglungen (Ersatzbaustoff-VO, BBodSchV...) zurückzugreifen.
- **Fehlen** Grenz- oder Vorsorgewerte, kann ein typisches abfallrechtliches Gefährdungspotenzial gleichwohl durch Analytik/Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden (VGH München, Beschl. vom 17.2.2020 12 CS 19.2505).





# Abgrenzung zum Nebenprodukt (§ 4 KrWG)

- Während sich § 4 auf die Einstufung <u>erstmals</u> erzeugter Stoffe als Abfall oder Nebenprodukt bezieht, setzt die Bestimmung des Abfallendes nach § 5 die Existenz des Abfalls voraus.
- kumulative Voraussetzungen des Nebenprodukts nach § 4 KrWG:
  - Herstellungsverfahren, dessen Hauptzweck nicht auf die Herstellung dieses
     Stoffes/Gegenstands gerichtet ist
  - Sicherstellung der Weiterverwendung
  - keine über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung erforderlich
  - Erzeugung integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses
  - rechtmäßige Weiterverwendung





Bei einer Tunnelbaumaßnahme fällt Bodenaushub (u.a. Kies, gebrochener Stein) an. Der Bodenaushub soll **ohne Aufbereitung** bei **anderen Baumaßnahmen** verwendet werden.

- <u>kein</u> Abfall, wenn der Aushub **unmittelbar** einem neuem **Verwendungszweck** 
  - zugeführt wird (dann kein Entledigungswille)
- Maßgeblich für Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung
- → kein Abfall, wenn der Ausbau auch zur
   Gewinnung von Boden als Baumaterial dient







- aber: Abfall, wenn das Material aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zweckentsprechend verwendet werden kann. Deshalb:
- → Die einschlägige Anforderungen des Produkt- und Umweltrechts müssen erfüllt sein.
- → Die zulässigen Schadstoffwerte für den jeweiligen Standort und Verwendungszweck sind einzuhalten.
- → Bei der Verwendung in technischen Bauwerken (Dämme, Wälle) sind die Vorschriften der Ersatzbaustoff-VO einzuhalten.
- Neuer Verwendungszweck muss sich unmittelbar anschließen, d.h. einheitlicher, ununterbrochener Wille, wie mit dem Material zu verfahren ist.





- Vorübergehende Lagerung ist regelmäßig unschädlich, wenn neuer
   Verwendungszweck bereits zu Beginn der (Zwischen-)Lagerung nach außen erkennbar feststeht.
  - zulässige Dauer nicht allgemeingültig bestimmbar
  - kein Liegenlassen auf unbestimmte Zeit, wenige Tage und Wochen in der Regel unschädlich
- → Ergebnis: Bei Bodenaushub handelt es sich nicht um Abfall, wenn er unmittelbar einem neuen Verwendungszweck zugeführt wird.





Was ist, wenn der Bodenaushub **erst aufbereitet** werden soll, bevor er bei anderen Baumaßnahmen verwendet wird?

- Bodenmaterial, das zur Verwendung erst aufbereitet werden muss, ist zunächst
   Abfall.
- Dennoch: Ende der Abfalleigenschaft, wenn die Voraussetzungen des § 5
   Abs. 1 KrWG vorliegen. Im Einzelfall ist nachzuweisen,
  - √ für welche konkreten Baumaßnahmen der Aushub vorgesehen ist,
  - √ dass er die bautechnische/produktspezifische Eignung hierfür aufweist und
  - ✓ die umweltfachlichen Anforderungen für die Verwendung in technischen Bauwerken erfüllt.





#### Abfallende-Verordnungen

- **EU-Verordnungen** für das Abfallende einzelner Stoffe: Eisen-, Stahl-, und Aluminiumschrotte, Kupferschrotte, Bruchglas, EU-Düngeprodukte
- Von der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 2 KrWG ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.
- Beispiel mineralische Ersatzbaustoffe (MEB):
  - Eine einfache Regelung zum Abfallende für alle MEB aller Materialklassen,
     die (spätestens) an den Abschluss der gütegesicherten Herstellung anknüpft,
     wäre in oder auf Grundlage der Ersatzbaustoff-VO möglich.
  - Eckpunktepapier des BMUV 2023 zu eng und kompliziert, gescheitert
  - Koalitionsvertrag 2025:

"Wir führen eine Abfallende-Regelung in der Ersatzbaustoffverordnung ein…".





#### Feststellungsbescheide

- Die Abfalleigenschaft endet bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5
   Abs. 1 KrWG unmittelbar qua Gesetz ohne konstitutive Feststellung durch Bescheid.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG unterliegt uneingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle, ein Prognoseoder Beurteilungsspielraum der Behörden existiert nicht.
- auf Antrag Möglichkeit eines Feststellungsbescheids (Feststellung des Abfallendes, "Produktanerkennungsbescheid", "Negativattest")
- Anspruch auf Erlass eines Feststellungsbescheids?





#### **Fazit**

- Mit § 5 KrWG trägt für sich genommen wenig zur rechtssicheren Bestimmung des Abfallendes bei.
- 2. Diese Rechtsuntersicherheit führt zu **unterschiedlichen Auslegungen** des Abfallbegriffs und des -endes durch Behörden und Unternehmen. Sie steht dem gewünschten verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen entgegen.
- 3. In der **jüngeren Rechtsprechung** sind behördliche Entscheidungen zum Abfallende wiederholt korrigiert und die Voraussetzungen des § 5 KrWG dabei **großzügiger** ausgelegt und im Einzelfall angewendet worden.





#### **Fazit**

- 4. Der Verordnungsgeber sollte das Abfallende für die wichtigsten Abfallströme einfach, vollzugstauglich und praxisnah regeln. Die geplante Abfallende-Regelung für MEB kann hierfür Vorbild sein.
- 5. Vorerst müssen die Abfall-/Produkteigenschaft und das Abfallende weiterhin in jedem Einzelfall bestimmt werden.
- 6. § 5 KrWG ist von den Behörden unmittelbar umzusetzen. Zur Ausräumung von Zweifeln kann auf Antrag ein Feststellungsbescheid erlassen und bei Streit über das Abfallende Feststellungsklage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.





#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Peter Kersandt Rechtsanwalt, Partner Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Versteyl Rechtsanwälte PartG mbB Hohenzollerndamm 122 14199 Berlin

Fon 030 3180 417-0

kersandt@avr-rechtsanwaelte.de www.andreaversteyl.de